



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72f-A0010-2021/72-6

Telefon +49 89 9214-00

München
19.05.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn (SPD), Klaus Adelt (SPD) vom 01.04.2021 betreffend
Steinbruch Gräfenberg: Wird die Umwelt im Genehmigungsverfahren genügend beachtet?

Anlage: Analysendaten des Bodeninformationssystems (BIS)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.1 Für welche Materialien wurde eine Verfüllgenehmigung beantragt (bitte unter Angabe aller Details zu Menge, Materialklasse, Schadstoffanteil, etc.)?

Nach § 3 Abs. 23a Kreislaufwirtschaftsgesetz zählt die Verfüllung zur stofflichen Verwertung von Abfällen, also zu denjenigen Verfahren, mit denen Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet würden. Die Antragstellerin hat die Verfüllung von folgenden Materialfraktionen bis zum Zuordnungswert Z1.2 beantragt, den der bayerische Leitfaden für die

Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden in der Fassung vom 23. Dezember 2019) als Grenzwert für Trockenverfüllungen am Standort der Kategorie C1 vorsieht (vgl. Kap. B-4/T-C Abs. 1 des Verfüll-Leitfadens):

- Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- Bodenaushub, auch mit mineralischen Fremdanteilen bis zu 10 Vol.-%
- Bauschutt gem. der Definition im Verfüll-Leitfaden
- Gleisschotter, der den Anforderungen des Verfüll-Leitfadens entspricht
- Boden aus Bodenbehandlungsanlagen

Die jährliche Verfüllmenge soll laut Antrag künftig auf 150.000 t begrenzt werden. Diese – erstmalig zwischen der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin vereinbarte – jährliche Mengengrenze resultiert aus der damit verbundenen Begrenzung des Verkehrsaufkommens durch den an- und abfahrenden Liefer- bzw. Lkw-Verkehr.

Der Bauschutt- und Gleisschotteranteil an der jährlichen Verfüllmenge soll antragsgemäß höchstens ein Drittel betragen, was auch der in Kap. B-3/T-C Abs. 2 des Verfüll-Leitfadens vorgesehenen Mengengrenzung für Bauschutt und Gleisschotter entspricht.

Die zulässigen Schadstoffgehalte des beantragten Verfüllmaterials ergeben sich aus Anlage 2 (Zuordnungswerte Eluat) und Anlage 3 (Zuordnungswerte Feststoff) des Verfüll-Leitfadens (vgl. Kap. B-4/T-C Abs. 1 des Verfüll-Leitfadens).

Daneben besteht gem. Kap. B-4/T-C Abs. 4 des Verfüll-Leitfadens die Möglichkeit, dass die Genehmigungsbehörde im Einzelfall, sofern der zu verfüllende Bodenaushub geogen bedingt höhere Hintergrundgehalte als der Boden am Verfüllstandort aufweist, Verfüllungen bis zu diesen Hintergrundgehalten zulässt. Eine derartige Einzelfallzulassung setzt voraus, dass hierdurch keine nachteilige Veränderung des vorhandenen Grundwasserchemismus zu besorgen ist.

Für Gleisschotter sind zusätzlich die entsprechenden Zuordnungswerte für Herbizide im LfU-Merkblatt „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter“ zu beachten (vgl. Kap. B-3/T-C mit Verweis auf Kap. B-3/T-B sowie darauf, dass die jeweiligen Zuordnungswerte für die Standortkategorie C gelten).

1.2 Wie groß ist die Fläche, in der im Steinbruch Material der Klasse Z1.2 verfüllt werden soll?

Die Standorteinstufung nach Kategorie C1 mit Verfüllung von Material bis zum Zuordnungswert Z1.2 wurde für die Flächen der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte A/R I bis A/R VIII beantragt. Dabei handelt es sich um die letzten drei Steinbrucherweiterungen, die mit Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 20.06.1997 (A/R I), vom 10.02.1999 (A/R II) sowie vom 30.10.2006 (A/R III bis A/R VIII) immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden.

Laut Antrag umfasst dieser Bereich insgesamt rund 30 ha, wobei die Kalksteingewinnung in einzelnen Abschnitten noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen wurde.

1.3 Aus welchen Regionen werden Lieferungen von Verfüllmaterial erwartet (bitte unter Angabe aller vorliegenden Details zu beantragten und voraussichtlichen Mengen, Landkreisen, etc.)?

Die Herkunft des Verfüllmaterials obliegt der unternehmerischen Entscheidung bzw. den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten auf dem Entsorgungsmarkt.

Das Landratsamt kann hierzu weder eine Prognose treffen noch ein bestimmtes Einzugsgebiet für das Verfüllmaterial festsetzen.

Gemäß Kap. A-4 Abs. 3 des Verfüll-Leitfadens ist jedoch aus Gründen des Umweltschutzes grundsätzlich eine möglichst ortsnahe Verwertung von Bodenaushub und Bauschutt (soweit Recycling nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar) anzustreben.

2.1 Welche geologischen Bedingungen und Gesteinsschichten herrschen unter dem Steinbruch, die sich auf die Durchlässigkeit und Versickerung der Verfüllmaterialien auswirken (bitte unter Angabe aller Details zu Untersuchungen und deren Ergebnisse)?

Hydrogeologische Einheit		Gestein	Mächtigkeit [m]	Hydrogeologische Klassifikation
Oberer Jura (Malm)	Malm α	Kalkstein	1 (Restmächtigkeit)	Karst-Grundwasserleiter
		Mergelstein	5	Grundwassergeringleiter
Mittlerer Jura (Dogger)	Eisenoolithkalk und Ornatenton	Tonstein	8	Grundwassergeringleiter
		Ton-, Mergel- und Kalkstein	5	Grundwassergeringleiter
	Eisensandstein	Sandstein mit Tonsteinlagen	40	Kluft-Grundwasserleiter
	Opalinuston bis Jurensismergel	Mergeltone	80	Grundwassergeringleiter
Unterer Jura (Lias)				

2.2 Wie wurde der darunterliegende Grundwasserkörper hinsichtlich des Schutzbedürfnisses bei bisherigen Genehmigungen bzw. bei dem aktuellen Antrag des Steinbruchs eingestuft?

Bei bisherigen Genehmigungen wurde der darunterliegende Grundwasserleiter im Eisensandstein des Doggers hinsichtlich seines Schutzbedürfnisses und der Schutzfunktion der Deckschichten nicht eingestuft. Im aktuellen Antrag des Steinbruchbetreibers wurde dieser Grundwasserleiter aufgrund der Schutzfunktion der Deckschichten im vorgelegten Gutachten als wenig empfindlich bewertet.

2.3 Wie belastet ist das Erdreich im Gemeindegebiet von Gräfenberg derzeit (bitte unter Angabe aller vorliegenden Details der Schadstoffkonzentrationen im Vergleich zu geltenden Grenzwerten)?

Flächendeckende Untersuchungen zu den Schadstoffgehalten in den Böden im Gemeindegebiet von Gräfenberg liegen nicht vor. In der Region treten in erster Linie Bankkalke auf. Dabei handelt es sich vor allem um Wechschichtungen zwischen dickbankigen Kalken und dünner geschichteten Mergeln, bei deren Verwitterung es immer wieder zu geogenen Anreicherungen von Schwermetallen, vor allem von Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel, Thallium und Zink kommt. Die Stoffgehalte bewegen sich dabei im Bereich zwischen Z0 bis Z1.2. Entsprechend handelt es sich dabei auch um Böden, die im Vergleich zu den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geogen erhöhte Stoffgehalte aufweisen können.

Die Ergebnisse der drei im Bodeninformationssystem Bayern vorhandenen Bodenuntersuchungen im Gemeindegebiet von Gräfenberg sind in Anhang 1 dargestellt.

3.1 Welche Anforderungen stellen die zuständigen Behörden an den Wasserschutz bzw. an ein Wasserschutzkonzept bei Verfüllungen mit Material der Klasse Z1.2 (bitte unter Angabe aller Details zu den spezialisierten Fachbehörden)?

Material mit den Zuordnungswerten Z 1.2 darf gemäß dem bayerischen Verfüll-Leitfaden nur in wenig empfindlichen Standorten der Kategorie C (C1 oder C2) verfüllt werden. Der Standort ist gemäß wasserwirtschaftlichen Kriterien und seiner Geologie und Hydrogeologie zu beurteilen. Ein Mindestabstand von 3 m zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ist einzuhalten. Die verbleibende Grundwasserüberdeckung muss eine mittlere bis hohe Schutzfunktion aufweisen. Für die Verfüllung ist nur bestimmtes Material zugelassen. Dieses muss in der Regel im Vorfeld analysiert werden und dabei die Zuordnungswerte Z 1.2 einhalten. Begleitend zur Verfüllung erfolgt eine jährliche Überprüfung der Vorgaben durch die Eigen- und Fremdüberwachung mit Beprobung des Verfüllmaterials sowie des Grundwassers.

Für weitere Details zu den genannten Vorgaben wird auf die Ausführungen im Verfüll-Leitfaden verwiesen (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>). Der Leitfaden ist eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift. Die an eine Verfüllung konkret zu stellenden Anforderungen, z. B. im Hinblick auf spezielle örtliche hydrogeologische Verhältnisse, prüft die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

3.2 Welche Untersuchungen und Überprüfungen wurden für die Verfüllung des Steinbruchs Gräfenberg vorgenommen bzw. sind geplant, um die Genehmigungsfähigkeit festzustellen?

Die Genehmigungsfähigkeit wird durch Prüfung des Antrags auf Vereinbarkeit mit dem Verfüll-Leitfaden festgestellt. Der Antrag selbst wurde vom Steinbruchbetreiber auf Grundlage innerbetrieblicher Erkundungsbohrungen und einer Auswertung der vorhandenen hydrogeologischen Karten und Daten erarbeitet.

3.3 In welchem Maße wurden die Anforderungen an das Wasserschutzkonzept im laufenden Verfahren berücksichtigt (bitte unter Angabe aller Details zu den beteiligten Behörden)?

Das Wasserschutzkonzept im Sinne der Anwendung des Verfüll-Leitfadens ist im laufenden Verfahren in vollem Umfang zu berücksichtigen.

4.1 Welche Fälle sind der Staatsregierung bekannt, bei denen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Verfüllungen mit Material der Klasse Z1.2 das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Überprüfung einbezogen wurde?

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) wird nur in sehr wenigen Einzelfällen von Wasserwirtschaftsämtern oder Kreisverwaltungsbehörden zur Klärung von Detailfragen oder Auslegungsfragen zum Verfüll-Leitfaden um fachliche Unterstützung gebeten. Eine Übersicht dazu liegt dem StMUV nicht vor.

4.2 Inwiefern wurde bzw. wird im Fall des Steinbruchs in Gräfenberg das LfU einbezogen?

Das LfU ist im vorliegenden Fall zur Unterstützung bei der Klärung hydrogeologischer Detailfragen eingeschaltet.

5.1 Welche Kriterien muss eine Verfüllung von Gruben bzw. Brüchen erfüllen, damit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht?

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) richtet sich nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und ist für die Verfüllung von Steinbrüchen jeweils vorhabenbezogen und im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Die Errichtung und der Betrieb von Steinbrüchen sind in Nr. 2.1 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) genannt, während die Verfüllung von Steinbrüchen dort nicht explizit aufgeführt ist.

Die Verfüllung des Steinbruchs ist im Rekultivierungsplan geregelt, der Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage ist. Demnach ist der Steinbruchbetreiber verpflichtet, den Steinbruch nach dem Abbau zu rekultivieren und das abgebaute Gesteinvolumen (teilweise) wieder aufzufüllen und durch anderes, für diesen Zweck geeignetes Verfüllmaterial zu ersetzen. Die Verfüllung ist daher Teil bzw. Merkmal des genehmigten Abbauvorhabens und hinsichtlich der Beurteilung der Umweltauswirkungen und der UVP-Pflicht diesem Vorhaben zuzuordnen. Bei der Beurteilung der UVP-Pflicht ist grundsätzlich zwischen Neuvorhaben (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG) und Änderungsvorhaben (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) zu unterscheiden.

a) Neuvorhaben:

Für Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 als UVP-pflichtiges Vorhaben ausgewiesen ist und – im Falle eines Steinbruchs – der in Nr. 2.1.1 angegebene Größenwert für die Errichtung und den Betrieb der Anlage von 25 ha oder mehr erreicht oder überschritten wird (unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG). Für die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen, die den in

Anlage 1 Nr. 2.1.1 genannten Größenwert von 25 ha oder mehr unterschreiten, gilt folgendes:

- Für Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. Anlage 1 Nr. 2.1.2 UVPG).
- Für Steinbrüche unter 10 ha Abbaufäche, in denen Sprengstoffe verwendet werden, ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen (vgl. Anlage 1 Nr. 2.1.3 UVPG).

b) Änderungsvorhaben:

Handelt es sich nicht um ein Neuvorhaben, sondern wie hier um ein Änderungsvorhaben, so beurteilt sich die Frage nach der UVP-Pflicht nicht nach § 6 UVPG, sondern nach § 9 UVPG. Dabei ist zwischen Vorhaben, für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist, und Vorhaben, für die bisher noch keine UVP durchgeführt worden ist, zu unterscheiden. Für erstere beurteilt sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 UVPG, für letztere nach § 9 Abs. 2 UVPG (§ 9 Abs. 3 trifft für Steinbrüche nicht zu).

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das – wie im vorliegenden Fall – bereits eine UVP durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (was im vorliegenden Fall nicht zutrifft, weil mit den beantragten Änderungen nur eine geringfügige Erweiterung des Steinbruchs um rund 0,46 ha verbunden ist) oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

5.2 Welchen Einfluss hat die Größe des Änderungsvorhabens für die Anforderungen an den Antragsteller, insbesondere für die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?

Für die Frage, welche Prüfungen nach dem UVPG in Bezug auf die Umweltverträglichkeit eines Steinbruchs durchzuführen sind, kommt es allein auf die Größe der zu

betrachtenden Abbaufäche an (vgl. BayVGH, Beschluss vom 15.6.2011, Az. 22 ZB 10.2358).

Wie bereits unter Ziffer 5.1 erwähnt, ändert sich im Steinbruch Gräfenberg die maßgebliche Größe durch die flächenmäßige Erweiterung (Flächenarrondierung) um Grundstück Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg, nur geringfügig (rd. 0,46 ha). Die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 2.1.1 UVPG sind damit deutlich unterschritten. Mit der zusätzlich beantragten Änderung der Verfüllung und des Verfüllmaterials in den bereits genehmigten Abbau- und Renaturierungsabschnitten A/R I bis A/R VIII ist ebenfalls keine Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs verbunden.

Eine UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG besteht daher vorliegend nicht; vielmehr ist sowohl für die Erweiterung des Steinbruchs als auch für die Änderung der Verfüllung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

5.3 Aus welchem Grund wurde beschlossen von einer UVP abzusehen (bitte mit Angabe der Bewertung der Staatsregierung der Entscheidung des Landratsamtes)?

Wie sich aus obigen Ausführungen zu Ziffern 5.1 und 5.2 ergibt, hat sich die Genehmigungsbehörde im vorliegenden Fall auf eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht beschränkt, da für das Änderungsvorhaben in der Vergangenheit bereits eine UVP durchgeführt worden ist.

Dabei ist das Landratsamt nach überschlägiger Prüfung unter Beachtung der vorliegenden Sachverständigengutachten und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis gelangt, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Das Landratsamt hat daraufhin gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung der UVP-Pflicht fällt in die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde, die die entscheidungserheblichen Unterlagen und Stellungnahmen geprüft und gewürdigt hat.

6.1 Welche Unregelmäßigkeiten sind der Staatsregierung bzw. den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Steinbruchs bekannt, wie möglicherweise der Abbau von 600 qm inklusive einer geologischen Störung, ohne für den Bereich eine Abbaugenehmigung zu besitzen?

Die von einer privaten Firma bereits durchgeführte und erst nachträglich im Rahmen des laufenden Änderungsgenehmigungsverfahrens beantragte Erweiterung des Steinbruchs um rd. 0,46 ha durch Eingliederung (Flächenarrondierung) des Grundstücks Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg, inklusive Abbau einer Teilfläche von ca. 600 m² hätte nach Ansicht der zuständigen Behörde vor Ort vorher gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigt werden müssen.

Im Übrigen wird der Steinbruch nach den Erkenntnissen des Landratsamtes genehmigungskonform betrieben. Bei der letzten turnusmäßigen Überwachung der Anlage nach § 52 BImSchG wurden Ende 2015 keine Mängel festgestellt. Die nächste Überprüfung im Rahmen der Anlagenüberwachung nach § 52 BImSchG ist für Ende Juni 2021 vorgesehen.

Zur angesprochenen geologischen Störung auf Grundstück Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg, liegen bisher keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Die Frage kann im Rahmen der weiteren Prüfung der Auswirkungen der Verfüllung (Standortbeurteilung) und hier speziell der geologischen und hydrogeologischen Standortbedingungen des Steinbruchs entsprechend den Kriterien der Anlage 6 Abs. 2 des Verfüll-Leitfadens noch relevant sein.

6.2 Welche Konsequenzen haben sich dadurch für die Steinbruchbetreiber ergeben?

Das zuständige Landratsamt hat den o. g. Sachverhalt (nicht genehmigte Erweiterung des Steinbruchs um Grundstück Fl.Nr. 634, Gemarkung Guttenburg, inklusive

Abbau einer Teilfläche von ca. 600 m²) nach Bekanntwerden von Amts wegen aufgegriffen und zur Ahndung weitergegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor